

Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV)

Anwendung gemäss EnG & EnV ab 1.1.2018

Medieninformation zum Leitfaden (19.04.2018)

Im Auftrag von EnergieSchweiz hat Swissolar in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Hauseigentümergebiet und dem Schweizerischen Mieterverband den „Leitfaden Eigenverbrauch“ erarbeitet. Er informiert über die rechtlichen und organisatorischen Aspekte der neu im Gesetz vorgesehenen „Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch“ (ZEV). Der Leitfaden liegt vorerst nur auf Deutsch vor; er lässt sich über www.swissolar.ch/zev herunterladen.

Im Folgenden einige wesentliche Punkte aus dem Leitfaden:

Grundsätzliches

In **Art. 16- 18 des revidierten Energiegesetzes (EnG)** sowie **Art. 14-18 der Energieverordnung (EnV)** ist der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch der selbst produzierten Energie (ZEV) seit 1.1.2018 neu geregelt. Daneben besteht wie schon bisher die Möglichkeit, Eigenverbrauchsgemeinschaften zu bilden, bei denen die Mitglieder Kunden des örtlichen Energieversorgers bleiben („Praxismodell VNB“).

Die wichtigsten Kriterien zur Bildung eines ZEV:

- **Anschlusspunkt:** Der ZEV darf nur über einen Anschlusspunkt ans öffentliche Stromnetz verfügen. Die Nutzung öffentlicher Netze durch den ZEV ist nicht zulässig.
- **Angeschlossene Grundstücke:** Der ZEV kann über mehrere aneinander angrenzende Grundstücke hinweg gebildet werden, sofern die je öffentlichen oder privaten Grundeigentümer am ZEV teilnehmen und so-lange das Netz des Netzbetreibers nicht in Anspruch genommen wird. Zusätzlich müssen alle Teilnehmer am Ort der Produktion auf mindestens einem der teilnehmenden Grundstücke Endverbraucher sein.
- **Messwesen:** Für das Messwesen innerhalb des ZEV ist ausschliesslich dieser selbst zuständig. Er muss sicherstellen, dass alle gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien eingehalten werden. Ausnahme bildet die Messung der Stromproduktion der PV-Anlage ab 30 kW, hierfür ist weiterhin der Verteilnetzbetreiber zuständig. Zudem installiert der Netzbetreiber einen Zähler zur Messung von Bezug und Rückspeisung des Zusammenschlusses.
- **Minimale Anlagengrösse:** Ein ZEV ist nur zulässig, wenn die Produktionsleistung der Anlage oder der Anlagen mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung des Zusammenschlusses beträgt.
- **Freier Strommarkt:** Bei einem ZEV mit einem Stromverbrauch von mehr als 100 MWh pro Jahr ist der Zugang zum freien Strommarkt offen. Diese Schwelle dürfte in der Regel ab ca. 25 Wohnungen überschritten werden.

Zusammenschluss in Miet- oder Pachtverhältnissen

- **Rechtsform:** Im vorliegenden Leitfaden wird empfohlen, den ZEV mittels eines Zusatzes zum Mietvertrag zu regeln. Dies ist auch bei bestehenden Mietverhältnissen mittels Formularanzeige möglich. Wenn der Mieter diese Vertragsänderung nicht innert 30 Tagen ablehnt, so ist er Teil des ZEV. Dies gilt auch für Nachmieter. Ein späterer Austritt ist nur möglich, wenn der Mieter als

Grossbezüger Zugang zum freien Strommarkt haben und einen andern Stromlieferanten wählen möchten, wenn der Grundeigentümer die sichere Versorgung mit Elektrizität nicht gewährleisten kann oder die Vorschriften über die Abrechnung der Kosten nach Art. 16 Abs. 1 EnV nicht einhält.

- **Preisgestaltung:** Mieterinnen und Mietern müssen die Gestehungskosten für den Eigenstrom aufgeschlüsselt aufgezeigt werden. Es sind folgende Berechnungsgrundlagen zu beachten:
 - o Mietrechtlicher Referenzzins plus 0.5 %, also zurzeit 2 %¹
 - o Abschreibedauer: 25 Jahre. Wird entsprechend in der paritätischen Lebensdauertabelle von SMV und HEV angepasst (zurzeit noch 20 Jahre).
 - o Betriebskosten: Nach Aufwand und/oder gemäss der Broschüre von EnergieSchweiz (Usanzzahlen).
- Die Kosten pro Kilowattstunde für den vor Ort selber produzierten Strom dürfen nicht höher liegen als jene für den Bezug des externen Stromprodukts.
- **Weitere Vorgaben zur Verrechnung des Solarstroms**
 - o Massgebliches externes Stromprodukt für die Preisdeckelung: Es gilt der Preis pro kWh für das effektiv gewählte Stromprodukt, das vom ZEV bestimmt worden ist, inkl. Netzkosten, Gebühren und Abgaben. Da die meisten Energieversorger mehrere Stromprodukte anbieten, stellt sich die Frage, welches davon als Referenz dient. Wir empfehlen, ein Stromprodukt mit einer zum Solarstrom vergleichbaren Qualität und aus der mittleren Preisklasse zu wählen, typischerweise Strom aus erneuerbaren Quellen.
 - o Fixkostenanteil in der Verrechnung: Es wird empfohlen, die fix anfallenden Kosten für Messung, Verwaltung etc. ebenfalls als Fixkosten an die ZEV-Mitglieder weiter zu verrechnen, analog zu den üblichen Nebenkostenabrechnungen in Mietverhältnissen.

ZEV unter Immobilieneigentümern

- **Rechtsform:** Im vorliegenden Leitfaden wird empfohlen, den ZEV unter Eigentümern mit einem Dienstbarkeitsvertrag und einem Reglement (Nutzungs- und Verwaltungsordnung) zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Andere Rechtsformen sind möglich, können aber den Investitionsschutz des Inhabers der Anlage nicht gewährleisten.
- **Preisgestaltung:** Bei der Preisfestlegung des Solarstroms und Abrechnung der Stromkosten kommen die Mieterschutzvorschriften gemäss Art. 16 EnV nicht zur Anwendung. Die Teilnehmer sind in der Ausgestaltung des Solarstrompreises frei. Vermietet ein Teilnehmer des ZEV seine Liegenschaft, sind die Vorgaben gemäss Art. 16 EnV einzuhalten und entsprechend eine verbrauchsabhängige Rechnung zu erstellen.
- **Reglement:** Die Stockwerkeigentümer als Eigentümer der Anlage müssen sich auf das extern bezogene Stromprodukt und einen Vertreter gegenüber dem VNB und dem Energieversorger einigen. Zudem empfiehlt es sich, im Reglement die Modalitäten für einen Wechsel dieses Produkts, die Art und Weise der Messung des internen Verbrauchs, der Datenbereitstellung, der Verwaltung und der Abrechnung vorzusehen. Das Reglement ist bei Handänderungen für den Rechtsnachfolger verbindlich.

Netzanschluss, technische Vorgaben

Technische und organisatorische Fragen im Zusammenhang mit Netzanschluss und Eigenverbrauch sind subsidiär im VSE-Handbuch Eigenverbrauch geregelt. Es steht unter www.strom.ch zur Verfügung.

¹ Bei der Erstellung der Anlage durch Dritte (z.B. Contracting), die eine Fremdfinanzierung in Anspruch nehmen, können grundsätzlich die tatsächlich anfallenden Zinsen angerechnet werden.

Nachstehend sind einige praktische Informationen zusammengefasst.

- **Beziehung zum Verteilnetzbetreiber (VNB):** Die Gründung eines ZEV muss mindestens 3 Monate im Voraus auf ein Monatsende dem VNB gemeldet werden. Die Grundeigentümer müssen dem VNB die teilnehmenden Mieter sowie die Vertreter des Zusammenschlusses melden.
- **Installationen des VNB:** Diese können gegen Entschädigung an den ZEV übertragen oder zur Nutzung überlassen werden.
- **Messung der Produktion aus der Solaranlage:** Für PV-Anlagen bis 30 kW maximaler AC-Nennleistung genügt die Messung der ins öffentliche Netz gelieferten Energie, es braucht nicht zwingend die Messung der Nettoproduktion. Für PV-Anlagen grösser als 30 kW besteht die Pflicht, die Nettoproduktion aus der Solaranlage zu messen. Die Kosten der Messung trägt der Netzbetreiber, respektive die Endverbraucher, weil sie auf die Netzkosten umgelegt werden müssen.
- **Periodische Kontrolle gemäss NIV:** Die periodische Kontrollpflicht gilt auch für die Niederspannungsinstallationen innerhalb der ZEV. Das Aufgebot dazu wird vom VNB verschickt.